



Amtlicher Teil

Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 6. April 2005 um 17 Uhr im Rathaus, Raum 225

I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Erklärung der Erfurter Stadtratsfraktionen
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 02.03.2005
5. Änderungen zur Tagesordnung
6. Beantwortung von Anfragen
7. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
8. Haushalt 2005
- 8.1 Anpassung der Eintrittspreise des Thüringer Zooparks Erfurt ab 01.07.2005
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 066/05
- 8.2 1. Änderung der Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt – BibBenSEF –
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 067/05
- 8.3 3. Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt – BibGebSEF –
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 068/05
- 8.4 3. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule Erfurt – MusikschulSEF –
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 069/05
- 8.5 2. Änderung der Gebührensatzung Volkshochschule Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 070/05
- 8.6 Hebesatz-Satzung der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 071/05
- 8.7 Änderung und Neufassung der Tarifordnung – Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen der Schülerspeisung
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 072/05
- 8.8 Haushaltssicherungskonzept der Landeshauptstadt Erfurt 2004 – 2008
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 074/05
- 8.9 Haushaltssatzung 2005 und Haushaltsplan 2005
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 073/05
9. Billigung der Neufassung der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 062/04
10. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 032/05
11. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Brühl-Martinsgasse“ BRV 487
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 042/05
12. Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 043/05
13. Veränderungen zum Schulentwicklungsplan 2001 bis 2006
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 044/05
14. Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 045/05
15. Zwischennutzung Hirschgarten
Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorl. 048/05
16. Konzeption zur Perspektive der städtischen Wohnimmobilien (1. Fortschreibung)
Einr.: CDU-Fraktion, Vorl. 049/05
17. Solardach für den Erfurter Hauptbahnhof
Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorl. 052/05
18. Bürgerstiftung Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 056/05
19. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet KER 546 „An der Kirche“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 057/05
20. Konzeption zum Lokalen Bündnis für Familie
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 058/05
21. Vermeidung negativer Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Bolkestein-Richtlinie) auf die Stadt Erfurt
Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. 059/05
22. Leistungsvereinbarungen mit freien Trägern gem. § 77 SGB VIII (KJHG)
Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorl. 060/05
23. Verkauf von städtischen Garagengrundstücken
Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. 061/05
24. Benennung der 3. und 4. Stellvertreter in den Ausschüssen
Einr.: CDU-Fraktion, Vorl. 063/05
25. Fortbestand Bürgerbeirat
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 064/05
26. Darstellung bestehender Wohnungsbaupotenziale
Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorl. 075/05
27. Unterstützung der Klage des Städte- und Gemeindebundes
Einr.: Fraktionen PDS, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorl. 076/05
28. Informationen

Satzung zur 3. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsatzung – FriedhGebSEF – vom 23. Februar 2005

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 26 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853 Nr. 20/2004 verkündet am 02. Dezember 2004), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889 Nr. 22/2004 verkündet am 29. Dezember 2004), sowie dem Thüringer Bestattungsgesetz -ThürBestG- vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505) und der Friedhofsatzung der Stadt Erfurt vom 18.12.1996 (ABl. Nr. 25 vom 28.12.1996, S. 6) i.d.F. der Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro - EuroAnpSEF - vom 18.07.2001 (ABl. Nr. 18 vom 12.10.2001, S. 6), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung in der Sitzung am 26.01.2005 (Beschluss Nr. 007/2005) die folgende Satzung zur 3. Änderung zur Gebührenordnung zur Friedhofsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung „Gebührenordnung zur Friedhofsatzung“ vom 19. 12. 1996 (ABl. Nr. 25 vom 28.12.1996 S.14) in der Fassung vom 27.11.2003 (ABl. Nr. 1 vom 16.01.2004, S. 7) ist wie folgt geändert:

Zu § 4 - Gebührenverzeichnis (Änderung)

§ 4 - Gebührenverzeichnis - ist in Ziffer 6.1 wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenverzeichnis

	Bezeichnung	Betrag in Euro
6.1	Für die Benutzung der Feierhallen auf dem Hauptfriedhof	260,00
6.1.1	Für die Benutzung der Trauerhallen in den Ortsteilen Gispersleben, Dittelstedt, Hochheim, Vieselbach und Stotternheim	185,00

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 14.02.2005 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 23. Februar 2005

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 027/2005 vom 02. März 2005

Einleitung einer Baulandumlegung gem. § 47 BauGB für den erweiterten Geltungsbereich des Bebauungsplanes NIE 307 „Vor dem Zeckensee – Im Zeckensee“

Genaue Fassung:

01 Gemäß §47 BauGB wird im erweiterten Geltungsbereich des Bebauungsplanes NIE 307 „Vor dem Zeckensee – Im Zeckensee“ eine Baulandumlegung eingeleitet.

02 Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung: „Am kleinen Haarberg“.

03 Das Umlegungsverfahren beinhaltet folgende Grundstücke:

Gemarkung Niedernissa Flur 1, Flurstücke: 215/2, 216/2, 216/3, 222/2, 222/3, 224/2, 225/2, 235/2, 408/1 teilw.

04 Der Umlegungsbeschluss ist von der Umlegungsstelle im Katasteramt Apolda im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die rechtliche Wirkung des Umlegungsbeschlusses nach §50 und §51 BauGB hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung hat eine Rechtsmittelbelehrung nach §211 BauGB zu enthalten.

05 Falls eine Veräußerung der geplanten Gartenflächen im Flurstück 222/3 nicht erfolgt, so sollte in diesem Bereich eine Streuobstwiese angelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Baulandumlegungsverfahren „Am kleinen Haarberg“ Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 50 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

I. Umlegungsbeschluss

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 unter Nr. 217/2003 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 46 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 2141 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250), i.V.m. der Verordnung über die Umlegungsausschüsse vom 06.08.1991 (GVBl. S. 341), geändert am

(Fortsetzung auf Seite 3)

Beschluss StU 002/05 vom 10. März 2005

Rahmenbetriebsplanverfahren für den Kiessandtagebau Stotternheim der Firma Wagner hier: Ergänzung der Stellungnahme vom 24.04.2002 zum RBP

01 Der ergänzenden Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Stotternheim der Firma Wagner wird zugestimmt.

02 Die enthaltenen Anregungen dürfen zur Anhörung am 15. März von den Behördenvertretern der Stadt mündlich vorgetragen werden.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Bauinformationsbüro – Löberstraße 34

Öffnungszeiten

Montag 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 17.00 Uhr,
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Tel: 0361 / 655 3914
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361/655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

3. Übertragung

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates wird jeweils donnerstags nach dem Sitzungstag ab 20.30 Uhr sowie freitags ab 11.30 Uhr auf erfurt tv gesendet.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361/655 2120/25

Telefax: 0361/655 2129

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

28.09.1995 (GVBl. S. 316) wird im erweiterten Geltungsbereich des Bebauungsplanes NIE 307 „Vor dem Zeckensee – Im Zeckensee“ die Baulandumlegung angeordnet.

2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 02.03.2005 unter Nr. 027/2005 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 47 BauGB wird im erweiterten Geltungsbereich des Bebauungsplanes NIE 307 „Vor dem Zeckensee – Im Zeckensee“ die Baulandumlegung eingeleitet. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „Am kleinen Haarberg“. Das Umlegungsverfahren beinhaltet folgende Grundstücke: Gemarkung Niedernissa, Flur 1, Flurstücke 215/2, 216/2, 216/3, 222/2, 222/3, 224/2, 225/2, 235/2, 408/1 teilw.

Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt einen Tag nach Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben.

II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Landeshauptstadt Erfurt.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs.3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet, oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Das Katasteramt Apolda, Stützpunkt Sömmerda, Bahnhofstraße 21a, 99610 Sömmerda, nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt nach § 7 der Umlegungsausschussverordnung wahr.

V. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmessungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen vorher bekannt gegeben wurde.

* * *

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Apolda, Stützpunkt Sömmerda, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt, Bahnhofstraße 21a, 99610 Sömmerda schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorstehend genannten Behörden eingegangen ist.

Sömmerda, den 17.03.2005

Peter Janzen
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – vom 14. März 2005

Aufgrund der §§ 22, 23 24 und 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.12.2004 (BGBl. I, S. 3852) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe - Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302) sowie dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz -KitaG-) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) sowie der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder - KitaBenSEF - hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 26.01.2005 (Beschluss Nr. 010/2005) die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des KitaG der Landeshauptstadt Erfurt, folgend Stadt.

(2) Die Satzung gilt auch für die Tagespflegeplätze, die anstelle oder in Ergänzung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Stadt, das Jugendamt vermittelt werden.

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen oder des Angebotes der Tagespflege Benutzungsgebühren und für die Verpflegung in Tageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der/die Erziehungsberechtigte des Kindes in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflege. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle bzw. der Anmeldung zur Verpflegung, sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden grundsätzlich per Lastschrifteinzugsverfahren von der Stadt, Stadtkasse vom Konto des/der Zahlungspflichtigen abgebucht. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Stadt, das Jugendamt.

(2) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder oder in der Pflegestelle ist nicht zulässig.

II - Benutzungsgebühren

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen bzw. Tagespflege sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Abwesenheit und Betriebsruhe lässt die Höhe der Gebühren unberührt.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

§ 7

Erhebungszeitraum und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat, beim Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalendermonats anteilig dessen Restteil.

(2) Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines jeden Monats in voller Höhe für den laufenden Monat fällig. Bei einer tageweisen Betreuung sind die Gebühren in voller Höhe mit der Aufnahme des Kindes fällig.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden sozial gestaffelt in angemessener Höhe erhoben. Die Obergrenze der Gebühren für Kindertagesstätten, Kindergärten und Freizeithorte darf maximal 100 v.H. der Betriebskosten abzüglich der Kosten für das pädagogische Fachpersonal in diesen Tageseinrichtungen betragen. Für Kinderkrippen wird als Obergrenze für die Gebühren ein Anteil von maximal 50 v.H. der Gesamtkosten festgelegt.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach dem monatlichen Einkommen des laufenden Jahres und nach der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder der Familie.

(3) Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und die im selben Haushalt lebenden Kinder. Pflegeeltern sind Familien nach Satz 1 gleichgestellt.

(4) Für die Berechnung des Einkommens gelten die Bestimmungen des § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mit Ausnahme des § 76 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und § 76 Abs. 2a BSHG. Vom Einkommen können weiterhin Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge anstelle der Pflichtbeiträge nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 BSHG erbracht werden und in ihrer Höhe angemessen sind, abgezogen werden. Weiterhin können Unterhaltspflichten gegenüber Kindern abgezogen werden, sofern sie nachweislich tatsächlich gezahlt werden. Erziehungsgeld ist als Einkommen zu berücksichtigen.

(5) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Tabelle „Benutzungsgebühren“ der Anlage 1 oder 1a zu dieser Satzung entsprechend der angemeldeten Betreuungszeit für Ganztags- oder Halbtagsbetreuung.

(6) Für eine tageweise Benutzung sind 5 v.H. der Gebühren der Stufe XI gemäß Tabelle der Anlage 1 oder 1a pro Benutzungstag zu entrichten.

(7) Für Kinder, deren Eltern keinen Hauptwohnsitz in der Stadt Erfurt haben, sind die Gebühren der Stufe XI gemäß Anlage 1 oder 1a zu entrichten. Dies gilt nicht für Plätze, die in der Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen für andere Gemeinden ausgewiesen und durch den Stadtrat bestätigt wurden.

III - Verpflegungsgebühren

§ 9

Verpflegungsgebühren

Für die Verpflegung in den Tageseinrichtungen werden Verpflegungsgebühren nach Art und Umfang der Verpflegung wie folgt erhoben:

- a) Art der Verpflegung
- Bereitstellung durch eigene Küche der Tageseinrichtung
 - Bereitstellung durch Dritte
- b) Umfang der Verpflegung
- Vollverpflegung
 - Halbtagsverpflegung
 - Mittagmahlzeit und Getränke

§ 10

Erhebungszeitraum und Fälligkeit

(1) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages beim Leiter der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(2) Die Verpflegungsgebühren sind am 1. eines jeden Monats unbeschadet eventueller Abwesenheit in Höhe des Monatsbetrages gemäß Anlage 2 oder 2a für den laufenden Monat fällig.

(3) Zwei mal jährlich sowie bei Abmeldung oder Ausschluss eines Kindes erfolgt eine Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegungsleistungen. Stichtage für die Abrechnung sind der 30.6. und der 31.12. des Jahres, bei Abmeldung oder Ausschluss jeweils der letzte Anwesenheitstag in der Tageseinrichtung.

(4) Die Abrechnung erfolgt nach den jeweiligen Stichtagen bzw. letztem Anwesenheitstag. Ergibt die Gegenüberstellung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegungsleistungen mit den bereits geleisteten Monatsbeträgen für den Abrechnungszeitraum einen Differenzbetrag, ist eine Nachforderung zum 01. des Monats nach der Bekanntgabe des Differenzbetrages zu entrichten, ein Guthaben wird in den Folgemonaten verrechnet bzw. auf Antrag erstattet.

§ 11

Höhe der Verpflegungsgebühren

(1) Verpflegungsgebühren werden in Höhe der Gesamtkosten abzüglich eines Zuschusses durch die Stadt von 1,00 DM pro Kind und Verpflegungstag erhoben.

(2) Die Höhe der Verpflegungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle „Verpflegungsgebühren“ der Anlage 2 oder 2a zu dieser Satzung entsprechend Art und Umfang der Verpflegung in der jeweiligen Tageseinrichtung.

(3) Für die Abrechnung der Verpflegungsleistungen gilt der jeweilige Tagessatz gemäß Anlage 2 oder 2a zu dieser Satzung.

IV - Auskunftspflicht und Bescheidung

§ 12

**Festlegung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren
Auskunftspflichten**

(1) Die Stadt, das Jugendamt erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die Höhe des aktuellen Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Erfolgt die Vorlage geeigneter Unterlagen nicht, nicht zeitgerecht oder nicht vollständig, werden die Benutzungsgebühren in Höhe der Stufe XI gemäß Anlage 1 oder 1a festgesetzt.

(3) Einkommensänderungen und Änderungen in der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sind der Stadt, dem Jugendamt, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 13

Zusätzliche Aufwendungen

Bei Überschreitung der für die Einrichtung festgelegten Betreuungszeit werden die tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten in voller Höhe festgesetzt.

V - Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.04.2001 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 12. Dezember 1996 (Beschluss - Nr. 257/96, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt am 14.12.1996, Nr. 24, S. 7) außer Kraft.

(2) Bestandteil dieser Satzung sind:

Anlage 1	Benutzungsgebühren in DM
Anlage 1a	Benutzungsgebühren in Euro (EUR)
Anlage 2	Verpflegungsgebühren in DM
Anlage 2a	Verpflegungsgebühren in Euro (EUR)

Die Anlagen 1 und 2 treten rückwirkend am 01.04.2001 in Kraft und am 01.01.2002 außer Kraft. Die Anlagen 1a und 2a treten rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft.

Anlage 1

Benutzungsgebühren (in DM)**1.1 Kinderkrippe und Tagespflege – Ganztagsbetreuung**

Stufe		Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder			Monatsbetrag in DM
		1 Kind in DM	2 Kinder in DM	3 u. mehr Kinder in DM	
I	bis zu:	1.600	1.900	2.100	0
II	bis zu:	2.000	2.300	2.600	60,00
III	bis zu:	2.500	2.800	3.100	120,00
IV	bis zu:	3.000	3.300	3.600	180,00
V	bis zu:	3.500	3.800	4.100	240,00
VI	bis zu:	4.000	4.300	4.600	300,00
VII	bis zu:	4.500	4.800	5.100	360,00
VIII	bis zu:	5.000	5.300	5.600	420,00
IX	bis zu:	5.500	5.800	6.100	480,00
X	bis zu:	6.000	6.300	6.600	540,00
XI	über:	6.000	6.300	6.600	600,00

1.2 Kinderkrippe und Tagespflege – Halbtagsbetreuung

Stufe		Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder			Monatsbetrag in DM
		1 Kind in DM	2 Kinder in DM	3 u. mehr Kinder in DM	
I	bis zu:	1.600	1.900	2.100	0
II	bis zu:	2.000	2.300	2.600	48,00
III	bis zu:	2.500	2.800	3.100	96,00
IV	bis zu:	3.000	3.300	3.600	144,00
V	bis zu:	3.500	3.800	4.100	192,00
VI	bis zu:	4.000	4.300	4.600	240,00
VII	bis zu:	4.500	4.800	5.100	288,00
VIII	bis zu:	5.000	5.300	5.600	336,00
IX	bis zu:	5.500	5.800	6.100	384,00
X	bis zu:	6.000	6.300	6.600	432,00
XI	über:	6.000	6.300	6.600	480,00

1.3 Kindergarten und Kindertagesstätte – Ganztagsbetreuung

Stufe		Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder			Monatsbetrag in DM
		1 Kind in DM	2 Kinder in DM	3 u. mehr Kinder in DM	
I	bis zu:	1.600	1.900	2.100	0
II	bis zu:	2.000	2.300	2.600	60,00
III	bis zu:	2.500	2.800	3.100	80,00
IV	bis zu:	3.000	3.300	3.600	100,00
V	bis zu:	3.500	3.800	4.100	120,00
VI	bis zu:	4.000	4.300	4.600	145,00
VII	bis zu:	4.500	4.800	5.100	170,00
VIII	bis zu:	5.000	5.300	5.600	200,00
IX	bis zu:	5.500	5.800	6.100	230,00
X	bis zu:	6.000	6.300	6.600	260,00
XI	über:	6.000	6.300	6.600	290,00

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

1.4 Kindergarten und Kindertagesstätte – Halbtagsbetreuung

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder				Monatsbetrag in DM
		1 Kind in DM	2 Kinder in DM	3 u. mehr Kinder in DM	
I	bis zu:	1.600	1.900	2.100	0
II	bis zu:	2.000	2.300	2.600	48,00
III	bis zu:	2.500	2.800	3.100	64,00
IV	bis zu:	3.000	3.300	3.600	80,00
V	bis zu:	3.500	3.800	4.100	96,00
VI	bis zu:	4.000	4.300	4.600	116,00
VII	bis zu:	4.500	4.800	5.100	136,00
VIII	bis zu:	5.000	5.300	5.600	160,00
IX	bis zu:	5.500	5.800	6.100	184,00
X	bis zu:	6.000	6.300	6.600	208,00
XI	über:	6.000	6.300	6.600	232,00

1.5 Freizeithort

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder				Monatsbetrag in DM
		1 Kind in DM	2 Kinder in DM	3 u. mehr Kinder in DM	
I	bis zu:	1.600	1.900	2.100	0
II	bis zu:	2.000	2.300	2.600	48,00
III	bis zu:	2.500	2.800	3.100	64,00
IV	bis zu:	3.000	3.300	3.600	80,00
V	bis zu:	3.500	3.800	4.100	96,00
VI	bis zu:	4.000	4.300	4.600	116,00
VII	bis zu:	4.500	4.800	5.100	136,00
VIII	bis zu:	5.000	5.300	5.600	160,00
IX	bis zu:	5.500	5.800	6.100	184,00
X	bis zu:	6.000	6.300	6.600	208,00
XI	über:	6.000	6.300	6.600	232,00

Anlage 2

Verpflegungsgebühren (in DM)**2.1 Einrichtungen mit eigener Küche**

	Monatsbetrag in DM	Tagessatz in DM
Vollverpflegung	92,00	5,40
Halbtagsverpflegung	82,00	4,80
Mittagsmahlzeit und Getränke	71,00	4,20

2.2 Einrichtungen mit Verpflegung durch Dritte

	Monatsbetrag in DM	Tagessatz in DM
Vollverpflegung	85,00	5,00
Halbtagsverpflegung	75,00	4,40
Mittagsmahlzeit und Getränke	65,00	3,80

Anlage 1 a

Benutzungsgebühren (in EUR)**1.1 Kinderkrippe und Tagespflege – Ganztagsbetreuung**

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder				Monatsbetrag in EUR
		1 Kind in EUR	2 Kinder in EUR	3 u. mehr Kinder in EUR	
I	bis zu:	800	950	1.100	0
II	bis zu:	1.050	1.200	1.350	30,00
III	bis zu:	1.300	1.450	1.600	61,00
IV	bis zu:	1.550	1.700	1.850	92,00
V	bis zu:	1.800	1.950	2.100	122,00
VI	bis zu:	2.050	2.200	2.350	153,00
VII	bis zu:	2.300	2.450	2.600	184,00
VIII	bis zu:	2.550	2.700	2.850	214,00
IX	bis zu:	2.800	2.950	3.100	245,00
X	bis zu:	3.050	3.200	3.350	276,00
XI	über:	3.050	3.200	3.350	306,00

1.2 Kinderkrippe und Tagespflege - Halbtagsbetreuung

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder				Monatsbetrag in EUR
		1 Kind in EUR	2 Kinder in EUR	3 u. mehr Kinder in EUR	
I	bis zu:	800	950	1.100	0
II	bis zu:	1.050	1.200	1.350	24,00
III	bis zu:	1.300	1.450	1.600	49,00
IV	bis zu:	1.550	1.700	1.850	73,00
V	bis zu:	1.800	1.950	2.100	98,00
VI	bis zu:	2.050	2.200	2.350	122,00
VII	bis zu:	2.300	2.450	2.600	147,00
VIII	bis zu:	2.550	2.700	2.850	171,00
IX	bis zu:	2.800	2.950	3.100	196,00
X	bis zu:	3.050	3.200	3.350	220,00
XI	über:	3.050	3.200	3.350	245,00

1.3 Kindergarten und Kindertagesstätte – Ganztagsbetreuung

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder				Monatsbetrag in EUR
		1 Kind in EUR	2 Kinder in EUR	3 u. mehr Kinder in EUR	
I	bis zu:	800	950	1.100	0
II	bis zu:	1.050	1.200	1.350	30,00
III	bis zu:	1.300	1.450	1.600	40,00
IV	bis zu:	1.550	1.700	1.850	51,00
V	bis zu:	1.800	1.950	2.100	61,00
VI	bis zu:	2.050	2.200	2.350	74,00
VII	bis zu:	2.300	2.450	2.600	86,00
VIII	bis zu:	2.550	2.700	2.850	102,00
IX	bis zu:	2.800	2.950	3.100	117,00
X	bis zu:	3.050	3.200	3.350	132,00
XI	über:	3.050	3.200	3.350	148,00

1.4 Kindergarten und Kindertagesstätte - Halbtagsbetreuung

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder				Monatsbetrag in EUR
		1 Kind in EUR	2 Kinder in EUR	3 u. mehr Kinder in EUR	
I	bis zu:	800	950	1.100	0
II	bis zu:	1.050	1.200	1.350	24,00
III	bis zu:	1.300	1.450	1.600	32,00
IV	bis zu:	1.550	1.700	1.850	40,00
V	bis zu:	1.800	1.950	2.100	49,00
VI	bis zu:	2.050	2.200	2.350	59,00
VII	bis zu:	2.300	2.450	2.600	69,00
VIII	bis zu:	2.550	2.700	2.850	81,00
IX	bis zu:	2.800	2.950	3.100	94,00
X	bis zu:	3.050	3.200	3.350	106,00
XI	über:	3.050	3.200	3.350	118,00

1.5 Freizeithort

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder				Monatsbetrag in EUR
		1 Kind in EUR	2 Kinder in EUR	3 u. mehr Kinder in EUR	
I	bis zu:	800	950	1.100	0
II	bis zu:	1.050	1.200	1.350	24,00
III	bis zu:	1.300	1.450	1.600	32,00
IV	bis zu:	1.550	1.700	1.850	40,00
V	bis zu:	1.800	1.950	2.100	49,00
VI	bis zu:	2.050	2.200	2.350	59,00
VII	bis zu:	2.300	2.450	2.600	69,00
VIII	bis zu:	2.550	2.700	2.850	81,00
IX	bis zu:	2.800	2.950	3.100	94,00
X	bis zu:	3.050	3.200	3.350	106,00
XI	über	3.050	3.200	3.350	118,00

Anlage 2 a

Verpflegungsgebühren (in EUR)**2.1 Einrichtungen mit eigener Küche**

	Monatsbetrag in EUR	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung	47,00	2,75
Halbtagsverpflegung	41,00	2,45
Mittagsmahlzeit und Getränke	36,00	2,15

2.2 Einrichtungen mit Verpflegung durch Dritte

	Monatsbetrag in EUR	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung	43,00	2,50
Halbtagsverpflegung	38,00	2,25
Mittagsmahlzeit und Getränke	33,00	1,90

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 14.02.2005 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 14. März 2005

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister**Amtliche Bekanntmachung**

Die Tourismus GmbH Erfurt zeigt hiermit an, dass der Jahresabschluss 2003 beim Amtsgericht Erfurt unter HRB-Nr. 9791 offengelegt wurde und dort einzusehen ist.

Dr. Carmen Hildebrandt
Geschäftsführerin

Einleitung und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das „Suchthilfezentrum Arndtstraße 2“ LOV 557

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 02.03.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 029/2005

Genauere Fassung des Beschlusses:

Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV 557 „Suchthilfezentrum Arndtstraße 2“

01 Der Antrag der SiT – Suchthilfe Thüringen gGmbH zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Neubau eines pädagogisch-therapeutischen Wohnheims für drogenabhängige und suchtgefährdete Kinder und Jugendliche auf dem Grundstück Arndtstraße 2 wurde geprüft und wird unter der Voraussetzung der privatrechtlichen Verfügungsbefugnis des Vorhabenträgers über die Grundstücke gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB positiv entschieden.

02 Für das Grundstück Arndtstraße 2, Gemarkung Erfurt, Flur 17, Flurstücke 1/3, 1/4 und 529/1 soll auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 12 Absatz 2 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines pädagogisch-therapeutischen Wohnheims für drogenabhängige und suchtgefährdete Kinder und Jugendliche.

03 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

04 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die vertragliche Grundlage mit dem Vorhabenträger für die Planung und Entwicklung des Gebietes vorzubereiten.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Er kann im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9.00 – 16.00 Uhr	Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 13.00 Uhr	Donnerstag	9.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr		

(außer samstags, sonn- und feiertags) eingesehen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



Erfurt, den 16.03.2005

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Erfurt JOV 510 für das Gebiet „Parkhaus der Stadtwerke Erfurt“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 02.03.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 024/2005

Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan JOV 510 „Parkhaus Stadtwerke Erfurt GmbH“

Genauere Fassung des Beschlusses:

01 Der Stadtratsbeschluss Nr. I 057/2004 vom 27.10.2004 wird aufgehoben.

02 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

03 Gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 244 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes – EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) beschließt der Stadtrat Erfurt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan JOV 510 „Parkhaus Stadtwerke Erfurt GmbH“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

04 Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan JOV 510 „Parkhaus Stadtwerke Erfurt GmbH“ wird gebilligt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan JOV 510 wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 244 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.03.2005, AZ: 300 – 4621.30 – 051000 – GE – JOV 510 genehmigt. Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan JOV 510 „Parkhaus Stadtwerke Erfurt GmbH“ tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den rechtsverbindlichen Bebauungsplan und die Begründung dazu im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9.00 – 16.00 Uhr	Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 13.00 Uhr	Donnerstag	9.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr		

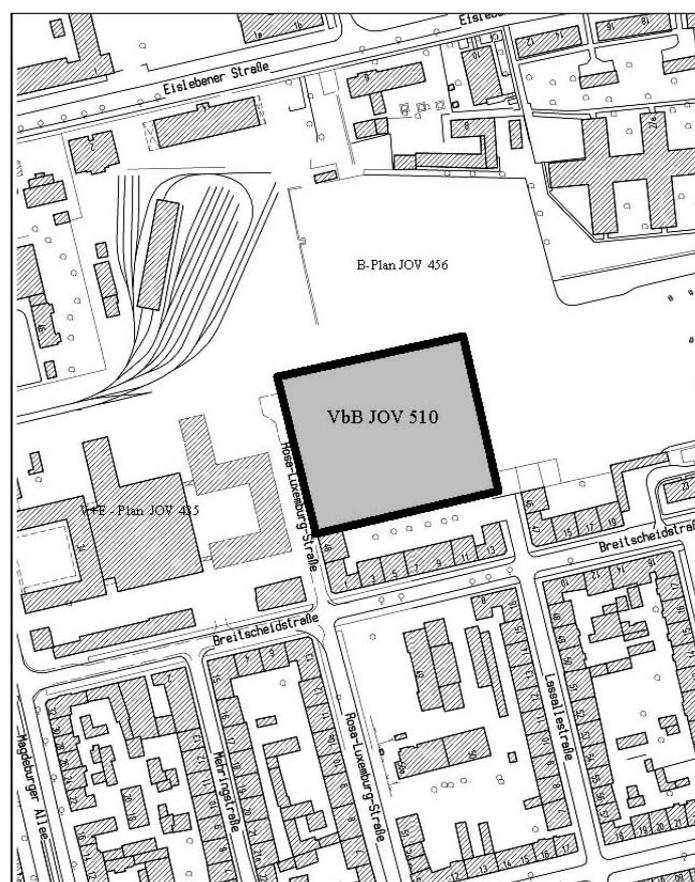
(außer samstags, sonn- und feiertags) eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der

die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ausgefertigt: Erfurt, den 14.03.2005

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Einladung

Am Dienstag, dem 12. April 2005 um 19 Uhr findet im Jugendclub Azmannsdorf die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Linderbach-Azmannsdorf statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und Kassensführers
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
6. Sonstiges

Der Jagdvorsteher

Einladung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Frienstedt findet am 22. April 2005 um 19 Uhr im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt-Frienstedt statt. Alle Landeigentümer der Gemarkung Frienstedt sind dazu eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht zum Kassenbestand und Verteilungsplan
5. Diskussion zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss zur Pachtverteilung
7. Beschluss zur Abrundung von Jagdbezirken

Der Jagdvorstand

Einladung**der Jagdgenossenschaft Kerspleben zur Mitgliederversammlung**

Am Dienstag, dem 19. April 2005 um 19:30 Uhr findet unsere Jahresmitgliederversammlung im Bürgerhaus Kerspleben, Große Herrengasse 1 statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Beschlussfassung über Reinertrag und die Verwendung der Pachteinnahmen
5. Auszahlung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Der Jagdvorstand

Aufforderung zur Interessensbekundung

Das Jugendamt Erfurt beabsichtigt, die Aufgabe der Krisenintervention (Aufnahme und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren über Tag und Nacht gem. § 42 SGB VIII) neu zu vergeben.

Freie Träger der Jugendhilfe, die Interesse an der Übernahme dieser Aufgabe haben, werden gebeten, dies schriftlich bis zum 1. Mai 2005 gegenüber der Stadtverwaltung Erfurt, Jugendamt, Steinplatz 1 in 99085 Erfurt zu erklären.

TERMIN - KORREKTUR**Einladung**

Am Freitag, dem 8. April 2005, findet unsere Jahreshauptversammlung in der Gaststätte „Zur Schuhleiste“ in Möbisburg statt. Beginn 19 Uhr.

Tagesordnung

- Eröffnung und Begrüßung
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2004/2005
- Diskussion
- Entlastung des Vorstandes und Kassierers
- Imbiss
- Darlegung des Jagdpächters über Aktivitäten im abgelaufenen Jagdjahr, Anfragen der Mitglieder an den Pächter
- Lichtbildervortrag über die heimische Vogelwelt
- Schlusswort des Jagdvorstandes.

Hierzu laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft herzlich ein, damit unsere Jahreshauptversammlung ein Höhepunkt wird.

Der Vorstand
Jagdvorstand Möbisburg/Rhoda**Anhörung****zur Verfahrensweise über die Einführung der Kita-Card in der Landeshauptstadt Erfurt****am 18. April 2005, 18 Uhr im Rathaus, Raum 244.**

Eingeladen sind alle interessierten Eltern, Trägervertreter, LeiterInnen, ErzieherInnen usw.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Kreisverband Erfurt, führt am

Freitag, dem 15. April 2005 um 18 Uhr

in den Räumlichkeiten des Jugendclubs in der Berliner Straße 26 in Erfurt eine öffentliche Mitgliederversammlung mit Wahl der Landesvertreter durch. Die Tagesordnung kann in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden. Eingeladen sind hierzu alle Mitglieder des Kreisverbandes Erfurt.

Die **Jagdgenossenschaft Kühnhausen** verpachtet das Jagdgebiet des Ortsteiles Kühnhausen zum 15. April 2005 neu. Jagdbare Fläche 180 Hektar.

Interessenten möchten sich an folgende Adresse schriftlich wenden:

H. Fischer, Platz 7 in 99189 Kühnhausen.

Bei Interesse ist der gültige Jagdschein (Ablichtung) als Befähigung vorzulegen.

Nichtamtlicher Teil**Umzug****in das Haus der sozialen Dienste**

Das Amt für Sozial- und Wohnungswesen wird beginnend ab dem 1. April in das „Haus der sozialen Dienste“ in Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 150, umziehen.

Das betrifft alle bisherigen Standorte:

- Wohngeld- und Grundsicherungsbehörde, Berliner Straße 26
- Abteilung Wohnungswesen, Juri-Gagarin-Ring 150, Seitengebäude
- Ambulante/stationäre Hilfen in besonderen Lebenslagen, Spittelgartenstraße 1 und
- Hilfen zum Lebensunterhalt/Verwaltung, Karl-Marx-Platz 1/2.

Der Umzug erfolgt schrittweise und wird bis zum 30. Juni abgeschlossen sein. In dieser Zeit wird es deshalb zu Einschränkungen bei den Sprechzeiten kommen, wofür wir um Ihr Verständnis bitten.

Der erste Umzug betrifft die Wohngeld- und Grundsicherungsbehörde in der Berliner Straße 26 sowie die Abteilung Wohnungswesen, die zur Zeit im Seitengebäude des Juri-Gagarin-Ringes 150 untergebracht ist.

Diese Bereiche bleiben während der Umzüge in der Zeit vom 1. bis 15. April geschlossen.

In dringenden Angelegenheiten können Sie sich telefonisch mit dem Sekretariat am Karl-Marx-Platz 1/2, Tel. 6 55 24 02 bzw. 24 59 in Verbindung setzen, wir werden Ihnen dann weiterhelfen.

Leider steht bis zum 30. Juni der Haupteingang noch nicht zur Verfügung, so dass der Zugang für Rollstuhlfahrer über den Seiteneingang nicht möglich ist. Wir bitten deshalb diese Bürgerinnen und Bürger bei Bedarf telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Über die weiteren Umzugstermine und neuen Öffnungszeiten werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Mitteilung des Ordnungsamtes

Die nächste öffentliche Versteigerung von Fundgegenständen findet am 26. April 2005, 14 Uhr im Dunkersaal, Juri-Gagarin-Ring 150 (Haus der sozialen Dienste) statt. Einlass: 13.30 Uhr

Zur Versteigerung stehen folgende Fundsachen an:

- Damen- u. Herrenuhren
- Schmuck und Modeschmuck
- Damen-, Herren- u. Kinderbekleidung
- Regenschirme
- technische Geräte
- Fahrräder

Das Fundbüro bleibt am 26. April 2005 geschlossen.

Öffentliche Ausschreibung**ÖAB 65/2005-66**

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

- Komplexobjekt Meißener Weg in Erfurt -

Planungsbüro: ERCOSPLAN, Hoch- und Tiefbauplanung GmbH
Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 38 10 285, Fax: 03 61 / 38 10 440

Leistungsumfang:**Leistungstitel 2 - Abwasserentsorgung:**

670 m³ Rohrgraben- und Schachtgrubenaushub incl. Verbau; 210 m Kanal DN 300 Stz; 25 m Kanal DN 400 Stz; 4 St. Fertigteilschächte DN 1000; 1 St. Mauerwerkschacht; Schacht- u. Kanalan schlüsse DN 150-250; Schachthöhenregulierung, incl. Erdarbeiten, Bodenverbesserung; Entsorgung Aushub, Sicherheitsprüfungen

Leistungstitel 8 - Straßenbau:

12 St. Bäume fällen, Hecken; 350 m² Buschwerk u. sonstige Bepflanzungen roden; 600 m² Vegetationsfläche mähen; 900 m³ Aufbruch ungebundene Befestigung; 320 m³ Aufbruch bituminöse Befestigung; 250 m² Decke fräsen; 450 lfdm Granitborde aufnehmen u. zum Bauhof transportieren; 860 m³ Oberboden abtragen u. seitlich lagern; 2000 m³ Bodenaushub; 2000 m³ Bodenverbesserung; 3950 m² Trenn- u. Filterflies; 12 St. Straßenabläufe; 35 m DN 150 Stz; 1330 m³ Frostschutzschicht; 2000 m² bit. Tragschicht; 2250 m² Asphaltbeton; 500 m Beton-T-Bord; 950 m Betonrundborde; 1200 m² Betonrechteckpflaster; 180 m Granitkleinpflasterreihe; 450 m 2-reihige Pflasterterrinne; 32 St. Absperrbügel; 11 St. Verkehrszeichen incl. Pfosten; 3 St. Straßennamensschilder

Leistungstitel 11 - Straßenbegleitgrün:

19 St. Baumpflanzungen; 250m² Pflanzflächen; Fertigstellungs- u. Entwicklungspflege

losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 04.07.2005 bis 11.11.2005

Entgelt für die Vergabeunterlagen: 35,50 EUR inkl. Postversand und Diskette GAEB DA 83. Der Betrag ist auf das **Konto-Nr.: 6000 20 894** (Empfänger ERCOSPLAN) bei der Sparkasse Mittelthüringen **BLZ 820 510 00** unter Angabe des Verwendungszweckes „**TH - 058 - 03**“ einzuzahlen. *(Fortsetzung auf Seite 8)*

Träumen Sie vom eigenen Haus? Dann kommen Sie**am 9. April 2005 von 10 - 16 Uhr
in das Atrium der LEG, Mainzerhofstraße 12
in Erfurt !**

Vorgestellt werden Wohnbaustandorte der Stadt Erfurt in Verbindung mit Angeboten für Baugrundstücke zur Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Doppel- und Reihenhäusern.

Experten und Fachleute geben wertvolle Tipps und Hinweise zum Eigenheimbau.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Landeshauptstadt Erfurt
Liegenschaftsamt

(Fortsetzung von Seite 7)

Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig

Anforderungen: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst **bis 08.04.2005 nur bei oben genannten Planungsbüro** (vorab telefonisch oder per Fax) abzufordern.**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Überweisungsbeleges am 13.04.2005 versandt bzw. liegen in o. g. Planungsbüro zur Abholung bereit.**Submission: 28.04.2005, 10:00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.**Zuschlagsfrist: 10.06.2005****Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Gütesicherung GZ 961 erfüllen.

Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Vergabebekanntmachung

Offenes Verfahren

1. **Auftraggeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt, Tel. 0361 / 655 1286, Fax 0361 / 655 1289
2. a) **Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren
b) **Art des Auftrages:** Bauauftrag (Ausführung)
3. a) **Ausführungsort:** Erfurt
b) **Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:**
Haus der Sozialen Dienste, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt
– Sanierung Seitengebäude – Maurer/Putz/Beton –
Vergabe- Nr.: ÖAB 70/05-65
ca. 18,5 m³ Bodenaushub; ca. 385 m² Kiesschüttung u. Unterbeton im KG einbauen; ca. 487 St. Kernbohrungen in Stahlbetondecke u. Mauerwerkswand in versch. Größen; ca. 44 St. Öffnungen in Mauerwerk schneiden, einschl. Profilstahl; ca. 20 St. Wandöffnungen in versch. Größen herstellen; ca. 1.570 St. Wandöffnungen in versch. Größen herstellen; ca. 58 St. Fußboden- u. Deckenöffnungen herstellen; ca. 655 St. Deckenöffnungen in versch. Größen schließen; ca. 1750 m² Putz an Wänden u. Decken abschlagen; ca. 1.040 m² Innenwandputz herstellen; ca. 1.050 m² Wände in Kleinfächern putzen; ca. 25 m² Mauerwerk herstellen 24 cm; ca. 130 m Installationsschlitze herstellen u. schließen; ca. 720 m Installationsschlitze Elt schließen in versch. Breiten; ca. 19 St. Türöffnungen beimauern; ca. 130 m Betonschnitte im Unterbeton für Grundleitungen; 1 St. Grube für Hebeanlage aus C 25/30, Größe 2,50/2,0/1,40 m
- c) **Unterteilung in Lose:** nein
4. **Ausführungsfrist: 24. KW 2005 bis 30. KW 2005**
5. a) **Anforderung d. Unterlagen bei:** Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt
Tel. 0361 / 655 1282; Fax 0361 / 655 1289
Bis spätestens 21.04.2005!
b) **Zahlung für Erhalt der Unterlagen: 18,00 EUR** einschließlich Postversand
Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto.-Nr. 390 9999, Hypo Vereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, unter Angabe des **Kassenzeichens 42.25628.1** einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig.
Der Versand erfolgt nur bei Vorlage des Überweisungsbeleges!
6. a) **Frist f. Angebotseingang: 28.04.2005, 11:00 Uhr**
b) **Angebote sind zu schicken an:** Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt
Tel. 0361 / 655 1282; Fax 0361 / 655 1289
- c) **Sprache(n):** Deutsch
7. a) **Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
b) **Eröffnungstermin: 28.04.2005, 11:00 Uhr** wie 6 b) Zimmer 103
8. **Kautionen u. sonst. Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme, Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3% der Auftragssumme
9. **Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß VOB/B
10. **Rechtsform d. Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
11. **Bedingung für die Teilnahme:**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.
1. **Rechtslage – Geforderte Nachweise**
Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.
Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.
Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.
2. **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**
Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.
3. **Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**
Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber) Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurch-

schnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal. Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

12. **Bindefrist: 10.06.2005**
13. **Zuschlagkriterien:** siehe Unterlagen
14. **Änderungsvorschläge/Nebenangebote:** nur in Verbindung mit dem Hauptangebot möglich
15. **Sonstige Angaben:**
Auskünfte erteilt:
zum Verfahren: die unter **6b** genannte Stelle
zum technischen Inhalt: Stadtverwaltung Erfurt,
Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, Frau Härter,
Löberwallgraben 19, 99096 Erfurt, Tel.: 0361/655 3614, Fax: 0361/655 3619
Vergabekammer
beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar
16. **Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:** 09.02.2004 (2004/S 28736)
17. **Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 24.03.2005

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte Grundstücke zum Verkauf aus:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 122. Ortschaft Bischleben
Zentralstraße 6
Wohnhaus mit Ladenlokal
3 WE mit 152 m², 1 WE leer
1 GE mit 126 m², leer stehend
Baujahr: um 1900
Grundstücksfläche: 208 m²
2 Geschosse
Mindestgebot: 30.000 EUR 124. Erfurt-Mitte
Andreasstraße 6
Wohn- und Geschäftshaus
1 WE mit 141 m², vermietet
1 GE mit 67 m², vermietet
Baujahr: 1874
Grundstücksfläche: 199 m²
2 Geschosse
Mindestgebot: 48.000 EUR | <ol style="list-style-type: none"> 123. Erfurt-Süd
Wohnkomplex
Arnstädter Straße
Mehrfamilienwohnhaus
55 WE mit 3700 m², 15 WE leer
Baujahr: 1937
Grundstücksfläche: 4.753 m²
2 - 4 Geschosse
Mindestgebot: 850.000 EUR 125. Erfurt-Mitte
Gutenbergplatz 7
Mehrfamilienwohnhaus
10 WE mit 533 m², vermietet
Baujahr: 1924
Grundstücksfläche: 523 m²
bebaute Fläche: 190 m²
3 Geschosse
Mindestgebot: 197.000 EUR |
|---|--|

Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke werden erneut zum Verkauf ausgeschrieben:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 31. Erfurt-Süd
Schillerstraße 13
Mehrfamilienwohnhaus
8 WE mit 716 m², leer stehend
Baujahr: 1908
Grundstücksfläche: 482 m²
bebaute Fläche: 256 m²
Mindestgebot: 159.000 EUR 68. Erfurt-Süd
Richard-Eiling-Straße 5
Mehrfamilienwohnhaus
4 WE mit 442 m², vermietet
Baujahr: 1910
Grundstücksfläche: 267 m²
bebaute Fläche: 165 m²
Mindestgebot: 174.000 EUR 105. Ortschaft Vieselbach
Thälmannstraße 23 / Ecke Erfurter Straße
Baugrundstück
Grundstücksfläche: 650 m²
Mindestgebot: 45.500 EUR | <ol style="list-style-type: none"> 62. Erfurt-Nord
Bergstraße 2
Wohn- und Geschäftshaus
4 WE mit 367 m², 2 WE leer
1 GE mit 44 m², vermietet
Baujahr: 1883
Grundstücksfläche: 285 m²
Mindestgebot: 66.500 EUR 88. Erfurt-Süd
Wilhelm-Busch-Straße 6
Mehrfamilienwohnhaus
8 WE mit 459 m², leer stehend
Baujahr: 1911
Grundstücksfläche: 484 m²
bebaute Fläche: 174 m²
Mindestgebot: 111.000 EUR |
|---|---|

Auf Anforderung werden Ihnen die Ausschreibungsunterlagen per Nachnahme gegen Zahlung einer Schutzgebühr von 5,- EUR je Exposé zugesandt.

Die Exposés können auch nach vorheriger Einzahlung der Schutzgebühr auf das Konto der Stadtverwaltung bei der Sparkasse Mittelthüringen, Konto-Nr.: 130 118 532, BLZ: 820 510 00, Verwendungszweck: Kassenzeichen 42.00306.2, unter Vorlage der Quittung beim Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Reichartstraße 8, 99094 Erfurt, abgeholt werden.**Als Ansprechpartner stehen Ihnen folgende Mitarbeiter zur Verfügung:****Objekt 122 - Frau Grimm, Tel.: 0361 / 655 2777,****Objekte 123, 124, 125 - Frau Grilz, Tel.: 0361 / 655 2753****Objekte 31, 62, 68, 88, 105 – Herr Dr. Hahn, Tel.: 0361 / 655 2779****Fax für alle Objekte: 0361 / 655 2759****E-Mail: liegenschaftsamt@erfurt.de**

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Zusätzlich zum Kaufpreis wird eine Verkaufsnebenkostenpauschale in Höhe von 3 % des Kaufpreisgebotes erhoben.

Die Angebote sind unter Beifügung einer Nutzungskonzeption, eines Kaufpreisgebotes und eines Bonitätsnachweises bis spätestens **29. April 2005 (Posteingang)** im verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objektnummer einzureichen bei der**Stadtverwaltung Erfurt, Liegenschaftsamt,**
SG Grundstücksvermarktung, Postfach 100553, 99005 Erfurt.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 15.03.2005 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.